

Aktenzeichen: 6 AZR 12/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 13. Mai 1982

Az. 6 AZR 12/80

I. Arbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 28. Februar 1978

Az. 8 Ca 157/77

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 4. Oktober 1979

Az. 9/2 Sa 500/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Erholungsurlaub und Urlaubsjahr

Gesetz:

BUrlG § 1, § 7 Abs. 3 u. 4, §§ 9, 13; ArbPlatzSchutzG § 4,
SeemG § 55; Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer
und Angestellte in der chemischen Industrie i.d.F.v. 1. Juli 1975
§§ 12, 14

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. die Senatsentscheidung 6 AZR 360/80)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 12/80

9/2 Sa 500/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
13. Mai 1982

Haust,

Reg. Obersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

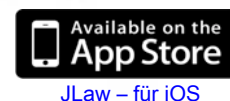
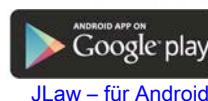
hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Oktober 1979 - 9/2 Sa 500/78 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Februar 1978 - 8 Ca 157/77 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem Jahre 1974 als Arbeiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ist durch eine außerordentliche Kündigung der Beklagten, die vom Kläger nicht angegriffen worden ist, mit Ablauf des 6. April 1977 beendet worden.

Der Kläger war seit dem 3. August 1975 und über den 31. Dezember 1976 hinaus durchgehend arbeitsunfähig krank. Das Ende der Erkrankung ist zwischen den Parteien streitig.

Am 27. April 1977 hat der Kläger die Beklagte schriftlich aufgefordert, den Jahresurlaub für 1975 abzugelten.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien war kraft formloser Vereinbarung der Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 22. Februar 1973 (MTV) in seiner jeweils geltenden Fassung (hier Fassung vom 1. Juli 1975) anzuwenden. § 12 MTV regelt den Urlaub. Dem Kläger standen nach § 12 II Nr. 1 MTV für das Jahr 1975 24 Urlaubstage sowie nach § 12 VI Nr. 1 MTV ein zusätzliches Urlaubsgeld zu. § 12 I Nr. 10 MTV bestimmt:

"Der Urlaub ist spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu gewähren. Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht bis dahin geltend gemacht worden ist."

§ 12 IV MTV sieht u.a. vor:

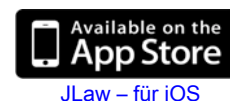
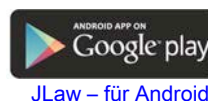
- "1. Der Urlaub kann grundsätzlich nicht abgegolten werden.
2. Soweit jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt ist, ist er abzugelten.
- ...
4. Die Urlaubsabgeltung ist in Höhe des Urlaubsentgelts zuzüglich des Urlaubsgelds zu gewähren...."

Nach § 14 Nr. 3 MTV müssen "im Falle des Ausscheidens die Ansprüche beider Seiten bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden".

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner im Mai 1977 erhobenen Klage begehrt der Kläger Abgeltung für 24 Urlaubstage aus dem Jahre 1975 (Urlaubsentgelt zuzüglich Urlaubsgeld), insgesamt 2.536,36 DM. Er habe seinen Urlaubsanspruch bei der ihm namentlich nicht bekannten Sachbearbeiterin im Lohnbüro der Beklagten im März 1976 angemeldet. Sein Schreiben vom 27. April 1977 sei der Beklagten am 29. April 1977 zugegangen, so daß die tarifvertragliche Ausschlußfrist gewahrt sei.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.536,36 DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Kläger seinen Urlaubsanspruch im März 1976 geltend gemacht hat. Das Schreiben sei ihr erst am 2. Mai 1977 zugegangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

A. Dem Kläger steht der von ihm geltend gemachte Urlaubsabgeltungsanspruch nicht zu.

Nach § 12 II Nr. 1 MTV hatte der Kläger im Urlaubsjahr 1975 einen Urlaubsanspruch von 24 Urlaubstagen, der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit des Klägers noch nicht erfüllt war. Dieser Anspruch ist jedoch nach § 12 I Nr. 10 MTV entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts erloschen.

B.I.1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Anspruch des Klägers auf den Jahresurlaub 1975 auf das Urlaubsjahr 1976 übergegangen und da der Kläger über den 31. März 1976 hinaus arbeitsunfähig krank geblieben sei, in seinem Fortbestand durch diese zeitliche Grenze nicht habe beeinflußt werden können, so daß § 12 I Nr. 10 MTV hier nicht anspruchsvernichtend eingreife.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

2. Dieser Auffassung, mit der das Landesarbeitsgericht an die Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. November 1969 (- 5 AZR 82/69 - BAG 22, 211 = AP Nr. 2 zu § 7 BUrtG Übertragung) anknüpft, kann nicht gefolgt werden. Der nunmehr für die Entscheidung von Urlaubsrechtsfragen zuständige erkennende Senat hält in Abweichung vom bisher zuständigen Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht daran fest, daß nach dem Bundesurlaubsgesetz entstandene Urlaubsansprüche, die wegen Krankheit eines Arbeitnehmers nicht gewährt und nicht genommen werden können, auf das ganze nachfolgende Urlaubsjahr übergehen. Damit scheidet auch ein vom Landesarbeitsgericht für möglich gehaltener Übergang des Urlaubsanspruchs als Urlaubsabgeltungsanspruch auf ein weiteres (übernächstes) Urlaubsjahr aus.

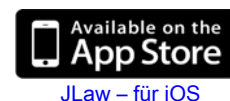
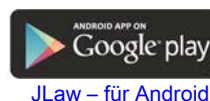
3. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts (aaO) hat die Auffassung vertreten, die Übertragungsregelung nach § 7 Abs. 3 BUrtG habe nicht den Fall im Auge, daß die Verwirklichung des Urlaubs im Kalenderjahr und im Übertragungszeitraum wegen der bestehenden Krankheit, also aus nicht zu behebenden Gründen, unmöglich gewesen ist. Hier vollziehe sich nicht i.S. des § 7 Abs. 3 BUrtG eine Übertragung des Urlaubs auf das erste Vierteljahr des Nachjahres, sondern kraft der gegebenen Umstände unvermeidbar und automatisch der Übergang des Urlaubs auf einen späteren Zeitraum (vgl. ebenso im Grundsatz BAG vom 21. Juli 1973 - 5 AZR 105/73 - AP Nr. 3 zu § 7 BUrtG Übertragung: "infolge Arbeitsunfähigkeit erzwungener Übergang des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr"). Offengelassen ist in dieser Entscheidung, auf welchen Zeitraum dieser Übergang des Urlaubs beschränkt ist, insbesondere ob das Ende des nachfolgenden Jahres eine unüberwindbare zeitliche Schranke bildet.

4.a) Der erkennende Senat geht auch von der vom Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts zugrunde gelegten Auffassung zum Bundesurlaubsgesetz aus, daß der Urlaubsanspruch nur im Urlaubsjahr und ggf. bei Vorliegen der besonderen in § 7 Abs. 3 BUrtG genannten Merkmale darüber hinaus noch im Übertragungszeitraum besteht, danach aber erlischt (BAG vom 26. Juni 1969 - 5 AZR

- 5 -



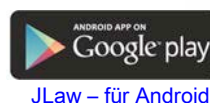
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



393/68 - AP Nr. 1 zu § 7 BUrtG Urlaubsjahr). Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 1 und § 7 Abs. 3 BUrtG; Danach hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub (§ 1 BUrtG). Nach § 7 Abs. 3 BUrtG muß der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Der Urlaubsanspruch besteht im Urlaubsjahr, nicht für das Urlaubsjahr.

Das Entstehen des Urlaubsanspruchs nach dem Bundesurlaubsgesetz ist, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 28. Januar 1982 (-6 AZR 571/79 - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) dargelegt hat, abgesehen vom Bestand des Arbeitsverhältnisses nur an die Erfüllung der Wartezeit nach § 4 BUrtG geknüpft und in seinem Bestand an das Urlaubsjahr bzw. weiter den Übertragungszeitraum gebunden. Es besteht keine Veranlassung und kein Anhaltspunkt im Gesetz, hiervon abzugehen, wenn der Arbeitnehmer als Gläubiger des Freistellungsanspruchs durch Krankheit gehindert ist, den Urlaubsanspruch zu verwirklichen.

b) Die Unmöglichkeit der Urlaubsverwirklichung wegen Krankheit ist im Gesetz nicht übergangen worden, sondern in § 7 Abs. 3 BUrtG mitgeregelt: Die Vorschrift über die Übertragung des Urlaubs nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrtG greift nur ein, wenn im Urlaubsjahr dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Durch diese Bestimmung wird damit die Befugnis, Urlaub zu nehmen, auf einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 31. März des folgenden Jahres erstreckt. Für diesen Zeitabschnitt ist im Gegensatz zur Regelung über das Urlaubsjahr nicht die Möglichkeit vorgesehen, den Anspruch auf Urlaub weiter zu erhalten, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit den Urlaub nicht antreten kann. Entsprechend hat nunmehr anders als während des Urlaubsjahres auch der Arbeitgeber kein Recht gegenüber dem Arbeitnehmer, die Gewährung von Urlaub aus dringenden betrieblichen Gründen zu verweigern. Der Urlaub muß vielmehr - ist er einmal auf den Übertragungszeitraum übergegangen - gewährt und genommen werden, oder er erlischt mit Ablauf die-



- 6 -

ses Zeitraums jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber als Schuldner der Pflicht zur Urlaubserteilung die Unmöglichkeit der Urlaubsgewährung nicht zu vertreten hat. Ein Anhaltspunkt dafür, daß die Beklagte die Arbeitsunfähigkeit des Klägers verschuldet hätte, ist nicht ersichtlich. Damit ist für einen "unvermeidbaren Übergang des Urlaubsanspruchs" auf einen späteren Zeitabschnitt kein Raum. Entsprechend besteht demnach entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch ein tariflicher Urlaubsanspruch nur für den im Tarifvertrag bestimmten Zeitraum, auch ein solcher Anspruch geht nicht von selbst auf spätere Zeiten über, in denen der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist.

Da nach der gesetzlichen Regelung im Bundesurlaubsgesetz der Urlaubsanspruch von vornherein als auf das Urlaubsjahr befristet entsteht, die Befristung sich nur ausnahmsweise auf die ersten drei Monate des folgenden Jahres erstreckt, bedurfte es auch keiner Vorschrift über den Verfall des Urlaubs (a.A. Dersch/Neumann, BUrLG 6. Aufl., § 7 Rz. 93 m.w.N. über den Meinungsstand).

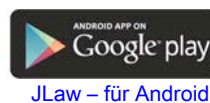
Der dem Kläger nach § 12 II Nr. 1 MTV zustehende Urlaubsanspruch ist nach § 12 I Nr. 10 Satz 1 MTV spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu nehmen. Damit unterscheidet sich die tarifliche Regelung von der des Bundesurlaubsgesetzes insoweit nur darin, daß der Urlaubsanspruch ohne Übertragungsvoraussetzungen bis zum 31. März des Folgejahres besteht. Ob § 12 I Nr. 10 Satz 2 MTV entnommen werden kann, daß bei Geltendmachung des Urlaubs vor dem 31. März des Folgejahres der Urlaub auch noch nach diesem Zeitpunkt zu gewähren ist, kann hier offenbleiben.

c) Auch aus § 9 BUrLG kann ein anderes Ergebnis nicht hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift sind nachgewiesene Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub anzurechnen. Damit trägt das Bundesurlaubsgesetz einmal der Tatsache Rechnung, daß eine doppelte Freistellung von der Arbeitspflicht sowohl wegen Krankheit als auch wegen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Urlaubsgewährung nicht möglich ist (vgl. das Senatsurteil vom 28. Januar 1982 aaO). Weiterhin besteht der Inhalt der Regelung darin, für diese Zeiten die Wirkungen der zeitweisen Unmöglichkeit der Urlaubserteilung gegenüber dem Arbeitnehmer auszuschließen. Eine zeitliche Ausdehnung des Urlaubsanspruchs über den Übertragungszeitraum hinaus kann der Bestimmung aber nicht entnommen werden. Entsprechendes trifft für § 12 I Nr. 7 MTV zu: Nach dieser Bestimmung unterbricht eine nachgewiesene krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit den Urlaub. Der Arbeitnehmer muß mit dem Arbeitgeber vereinbaren, wann er den Resturlaub nehmen kann.

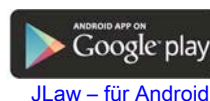
d) Entgegen der Auffassung von Neumann (Dersch/Neumann, aaO § 7 Rz 95) ist eine zeitliche Ausdehnung des Urlaubsanspruchs auch nicht etwa unter Hinweis auf § 4 ArbPlatzSchutzG und § 55 SeemG zu rechtfertigen. Abgesehen davon, daß die genannten Regelungen keine Bestimmungen über die Übertragung von Urlaub wegen Krankheit enthalten, kann aus diesen Vorschriften für den Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz nichts hergeleitet werden, weil sie als Sonderbestimmungen für eine bestimmte Berufsgruppe oder für die Suspendierung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wegen der Ableistung des Wehrdienstes nicht auf Sachverhalte übertragbar sind, die den in diesen Vorschriften enthaltenen Merkmalen nicht entsprechen.

e) Schließlich ist auch der Umstand, daß der Kläger bis zu seiner Arbeitsunfähigkeit ab 3. August 1975 Arbeitsleistungen für die Beklagte erbracht hat, ohne seinen Jahresurlaub zu erhalten, nicht geeignet, den Urlaubsanspruch für einen Zeitabschnitt nach dem Übertragungszeitraum aufrechtzuerhalten. Der Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz und auch der Urlaubsanspruch nach dem MTV knüpft weder an die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers an, noch an ein (abstraktes oder individuelles) Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers, auch nicht daran, daß der Urlaub etwa durch Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr verdient ist, sondern setzt als

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

gesetzlich bzw. tariflich bedingter Freistellungsanspruch aus dem Arbeitsverhältnis lediglich die in § 1 und § 4 BUrlG bzw. die in § 12 MTV genannten Merkmale voraus. Damit kann weder die Tatsache, daß der Arbeitnehmer keine oder nur geringe Arbeitsleistungen erbracht hat, den Urlaubsanspruch ausschließen (vgl. Senatsurteil vom 28. Januar 1982 aaO), noch ist umgekehrt der Umstand, daß der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr gearbeitet hat, geeignet, ihm den Urlaubsanspruch über den Übertragungszeitraum hinaus zu erhalten, wenn er diesen Urlaub wegen Krankheit, also aus vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Gründen, nicht hat nehmen können. Wie zu entscheiden ist, wenn der Arbeitgeber die Nichtgewährung des Urlaubs während des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraums zu vertreten hat, etwa weil dieser die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet oder den Urlaub nicht erteilt hat, obwohl der Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht hätte freigestellt werden können und dies vom Arbeitgeber begehrt hat, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits, ebenso nicht, in welchem Umfang Urlaubsansprüche durch tarifliche Regelungen auf nachfolgende Jahre übertragbar sind.

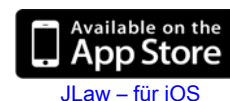
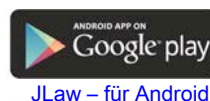
Der Senat hat bei der Entscheidung berücksichtigt, daß die vom Bundesurlaubsgesetz gegebenen Voraussetzungen für die Regelung des Urlaubs nur einen Mindestrahmen umfassen. Diesen zu erweitern und ggf. andere Übertragungsmöglichkeiten vorzusehen ist Aufgabe der Tarifvertragsparteien (§ 13 Abs. 1 BUrlG; vgl. BAG aaO AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG Übertragung). Eine Übertragungsregelung für den Fall, daß ein entstandener Urlaubsanspruch wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht verwirklicht werden kann, enthält der hier anzuwendende Tarifvertrag nicht.

II. Soweit der Kläger geltend gemacht hat, er habe seinen Urlaubsanspruch entsprechend § 12 I Nr. 10 MTV noch vor Ablauf des Monats März 1976 im Lohnbüro der Beklagten geltend gemacht, ist er dafür beweispflichtig geblieben. Der Kläger hat, obwohl er hierfür beweispflichtig ist, insoweit keinen Beweis für

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

seine Behauptungen angeboten, so daß sein Vortrag nicht als bewiesen angesehen werden kann. Damit muß davon ausgegangen werden, daß er die von ihm behauptete Handlung nicht vorgenommen hat. Der Urlaubsanspruch des Jahres 1975 ist demnach mit Ablauf des 31. März 1976 erloschen. Eine Abgeltung, wie sie der Kläger begehrt, muß daher schon aus diesem Grunde ausscheiden.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Hoffmann

Dr. Michels

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

